

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1984	Nummer 23
--------------	--	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216 2023	25. 4. 1984	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Bad Oeynhausen . . . . .	300
223	2. 5. 1984	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen . . . . .	300
223	7. 5. 1984	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) . . . . .	300
223	10. 5. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) . . . . .	300
311	14. 5. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen . . . . .	301
45	8. 5. 1984	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch . . . . .	301
7123	5. 5. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung – . . . . .	301
		<b>Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	302

216  
2023

**Verordnung  
über die Zulassung eines Jugendamtes  
bei der Stadt Bad Oeynhausen**

Vom 25. April 1984

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), wird verordnet:

§ 1

Bei der kreisangehörigen Stadt Bad Oeynhausen wird die Errichtung eines Jugendamtes zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1984

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Farthmann

– GV. NW. 1984 S. 300.

223

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der  
fachgebundenen Hochschulreife während des  
Studiums in integrierten Studiengängen**

Vom 2. Mai 1984

Aufgrund des § 65 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), wird verordnet:

§ 1

Anlage 1 zur Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) wird wie folgt geändert:

Bei dem integrierten Studiengang Sozialwissenschaften wird in der Spalte „Fortsetzung des Studiums nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in den Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtung“ nach dem Wort „Pädagogik“ eingefügt: „Politikwissenschaft (nur bei Sozialwissenschaften mit Studienrichtung Politikwissenschaft).“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1984

Der Kultusminister des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwier

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Rolf Krummsiek

– GV. NW. 1984 S. 300.

223

**Verordnung  
zur Änderung der Vierten Verordnung zur  
Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des  
Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen  
(4. AVOzSchOG)**

Vom 7. Mai 1984

Aufgrund der §§ 23 Abs. 7, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 244), wird folgendes verordnet:

**Artikel I**

Die Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NW. S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 1978 (GV. NW. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Kinder ganz oder teilweise obliegt.“
2. In § 7 Abs. 7 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 16 a SchOG maßgebend.“
5. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 16 a SchOG maßgebend.“
6. § 15 wird aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1984

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwier

– GV. NW. 1984 S. 300.

223

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des  
§ 5 Schulfinanzgesetzes (VO zu § 5 SchFG)**

Vom 10. Mai 1984

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (GV. NW. S. 232), wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 tritt am 31. Juli 1985 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 1984

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwier

– GV. NW. 1984 S. 300.

**Artikel IV**

Artikel I Nr. 3 und Artikel II dieser Verordnung treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1984

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haak

– GV. NW. 1984 S. 301.

**45**

**Verordnung  
über die Ermächtigung des Justizministers zum  
Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel 293  
des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**

Vom 8. Mai 1984

Auf Grund des Artikels 293 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), wird verordnet:

**§ 1**

Die in Artikel 293 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörden dem Verurteilten gestatten können, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen, wird auf den Justizminister übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1984

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Johannes Rau

Der Justizminister  
Haak

– GV. NW. 1984 S. 301.

**7123**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung zum  
Verwaltungsfachangestellten/zur  
Verwaltungsfachangestellten im Lande  
Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Allgemeine  
Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung –**

Vom 5. Mai 1984

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung – vom 23. August 1983 (GV. NW. S. 346) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,“ die Wörter „das Landesoberbergamt,“ eingefügt.

**311**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnungen  
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
in Strafsachen gegen Erwachsene  
und in Jugendstrafsachen**

Vom 14. Mai 1984

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358),

sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 258)

wird verordnet:

**Artikel I**

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1983 (GV. NW. S. 191), wird wie folgt geändert:

- Bei der lfd. Nr. 71 wird in den Spalten II, III und IV jeweils der Ortsname „Warburg“ gestrichen.
- In den Abschnitt „Landgerichtsbezirk Paderborn“ wird eine neue lfd. Nr. 71a aufgenommen. Bei ihr wird in die Spalten I, II, III und IV jeweils der Ortsname „Warburg“ eingefügt.
- Bei der lfd. Nr. 87 wird in den Spalten II, III und IV jeweils der Ortsname „Lechenich“ gestrichen.

**Artikel II**

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972 (GV. NW. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1983 (GV. NW. S. 191), wird wie folgt geändert:

- Bei der lfd. Nr. 145 wird in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Lechenich“ gestrichen.
- Die lfd. Nr. 147 entfällt.

**Artikel III**

Für Schöffengerichtssachen, Schöffengerichtshaftssachen und Strafrichterhaftsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Warburg, in denen die Anklageschrift bis zum 31. Dezember 1984 bei dem Amtsgericht Paderborn ein geht, bleibt dieses Gericht weiterhin zuständig.

## Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1984

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 301.

**Wichtiger Hinweis  
für die Bezieher des Gesetz- und  
Verordnungsblattes und des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die allgemeinen Kostensteigerungen bedingen eine Erhöhung der Bezugspreise.

Ab 1. Juli 1984 betragen daher die Bezugspreise pro Kalenderjahr für die Ausgaben

Gesetz- und Verordnungsblatt	95,— DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	115,20 DM
Ministerialblatt	162,80 DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	198,70 DM

– GV. NW. 1984 S. 302.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X